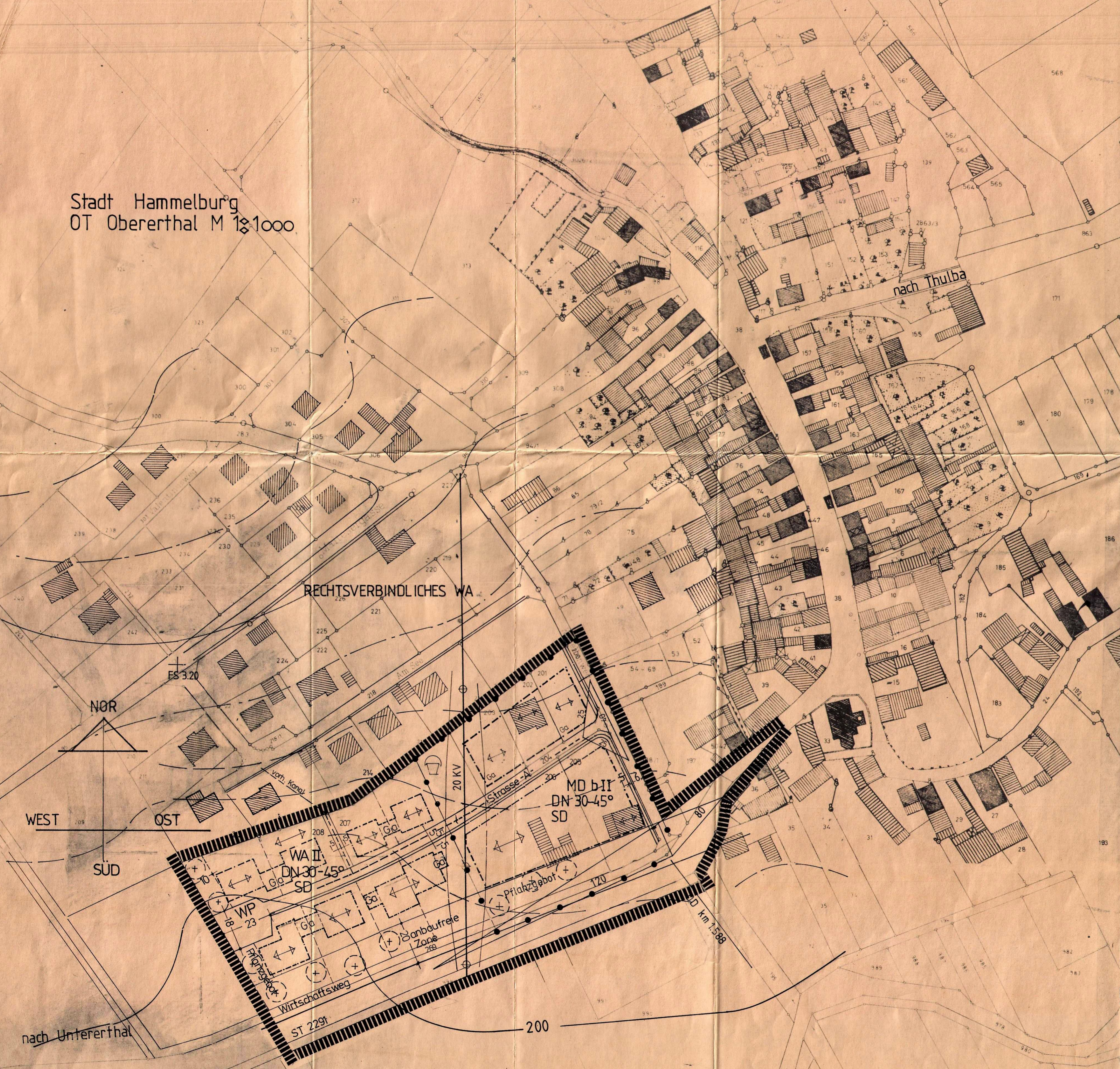


Stadt Hammelburg
OT Obererthal M 1:1000



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE UND ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT.

1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- MDb ABGESTUFTES DORFGEBIET (§ 5 I.V. M. § 1 Abs. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBAUG I.V. M. § 23 Abs. 3 BAUNVO)
- ← → FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- SD SATTELDACH ZWINGEND
- Ga GARAGE ODER STELLPLATZ, 5 M ZWINGEND STAU- RAUM, STRASSESEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBAUG)
- II BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG 30 - 45° MAX. TRAUFHÖHE = 6,00 M

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8

PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGETREUE BÄUME UND STRÄUCHER. JE 10 M GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND 15 STRÄUCHER DER GRÖSSE 60 - 100, 2 HEISTER DER GRÖSSE 150 - 200 UND 2 BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 15 - 18 CM ZU PFLANZEN. ALS STANDORTGETREUE STRÄUCHER BZW. BÄUME GELTEN: FELD- AHORN, SAALWEIDE, HASEL, HARTRIEGEL, WILDROSEN, PFAF- FENHÜTCHEN, TRAUBEN- UND STIELEICHE, WINTER- UND SOMMERLINDE, HAINBUCHE, ROTBUCH, ESCH, VOGEL- BZW. MEHLBEEREN, BIRKE, VOGELKIRSCH, SPITZAHORN, WALNUS- BAUM. DIESE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ENTSPRECHEND DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN.

FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)

WENDEPLATTE
KINDERSPIELPLATZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBAUG)

SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER STRASSENHÖHE

DIESER 20 M STREIFEN IST VON ALLEN HOCHBAUTEN UND BAUANLAGEN JEDER ART, AUSGENOMMEN GARTENEINFRIEDUNGEN, FREIZUHALTEN.

LEITUNGSTRASSE 20 KV, ZUSTIMMUNG ZU BAUVORHABEN NUR DANN MÖGLICH, WENN DER NACH VDE 0210 VERLANGTE SICHER- HEITSABSTAND VON 3 M BEI GRÖSSTEM DURCHHANG UND MAX. SEILAUSSCHMÜNGUNG ZWISCHEN LEITERSEIL UND NÄCHSTEM BAUWERKTEIL EINGEHALTEN IST (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBAUG).

ABGRENZUNG VERSCHIEDENER NUTZUNGEN (§ 16 Abs. 5 BAUNVO)

1 b) FÜR DIE HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- STR. A VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
- BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE
- 2341 FLURNUMMERN
- HÖHENLINIEN
- STÄDT. ABWASSERKANAL MIT SCHUTZSTREIFEN, ZU REPARATUR- ZWECKEN IST HIER DER STADT HAMMELBURG JEDERZEIT ENT- SCHÄDIGUNGSLOS ZUTRITT FÜR DIE ERFORDERLICHEN ARBEITEN ZU GEWÄHREN, ENTSCHEIDUNGEN FÜR DEN EVTL. ERFORDER- LICHEN ABBRUCH VON ZÄUNEN ODER BESCHÄDIGUNG DER GRÜN- ANLAGEN KÖNNEN NICHT GEWÄHRT WERDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 UND 21 BBAUG)
- OD GESETZLICHE ORTSDURCHFARTSGRENZE BEI KM 1,538

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO UND ALS ABGESTUFTES DORFGEBIET GEM. § 5 I.V. M. § 1 Abs. 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 IM MDb IST DIE ERRICHTUNG VON GROSSVIEHSTÄLLEN, SCHWEINEMASTSTÄLLEN, SCHWEINEZUCHTSTÄLLEN UND SILOS GEM. § 1 (4) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG. IM WA IST DIE ERRICHTUNG VON STÄLLEN FÜR KLEINTIER- HALTUNG UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN UNZULÄSSIG GEM. § 1 (4) BAUNVO.
- 2.3 ALLE DACHFLÄCHEN (AUCH GARAGEN) SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN ZUDECKEN.
- 2.4 ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE AUS DEN GRUNDSTÜCKEN DIREKT AUF DIE FREIE STRECKE DER STAATSTRASSE ODER AUF DEN PARALLELEN WIRTSCHAFTSWEG PL. Nr. 253 SIND NICHT ZU- LÄSSIG. DIE ERSCHLIESSUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE IST AUS- SCHLIESSLICH ÜBER DIE STRASSE A UND DEN KAPELLENWEG ZUGELASSEN.
- 2.5 DIE GARAGEN SIND AN DER GEZEICHNETEN STELLE AUSZU- FÜHREN UND MIT EINEM SATTELDACH DER DACHNEIGUNG DES WOHNHÄUSES ZU VERSEHEN.
- 2.6 IM DACHGESCHOSS SIND KEINE WOHNUMGEN, JEDOCH EINZELNE AUFGENTHALTSRÄUME ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ART. 61 BAUNVO NICHT WIEDERSPRECHEN.
- 2.7 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 qm.
- 2.8 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.9 WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HER- ZUSTELLEN.
- 2.10 DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST AB 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DABEI IST ZU BEACHTEN, DASS VON DEN GIEBELN BZW. ORTGÄNGEN JEWEILS MIND. 3 M DACHFLÄCHE NICHT FÜR DIE NUTZUNG ALS GAUBE HERANGEZOGEN WERDEN DÜRFEN.
- 2.11 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT.

- 2.12 EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEGEBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLTEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE UND ÄHNLICHES SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. GARTENTÜRCHEN U. GARTEN- TORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEG- RAUM AUFSCHLAGEN. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGE- LÄNDERN, ZÄUNEN, FÜR DIE ÜBERDACHUNGEN U. DergLEICHEN IST UNTERSAGT. DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSEN- SEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES JEWEILS AUF DER EINEN STRASSESEITE AUF EINANDER ABZU- STIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRAS- SENSEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG. SEITLICHE EIN- FRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.13 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAU- ARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LAND- SCHAFT ANGEPAßTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
- 2.14 BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUF- SCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE GE- STALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVER- ÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.

OT-bpl-02
"OBERE AU"

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG
STADTTEIL OBERERTHAL M. 1:1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 27.7.73 BIS 27.8.73 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 19.7.73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT UND DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 28.8.1979.....
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.11.79, DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 27.11.1979.....
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Be- schluß vom 26.02.1980 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 3 der Delegations-VO vom 25.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.V. v. 04.07.1978 (GVBl. S. 432) ge- höhmt.

Bad Kissingen / 04.03.1980
Landratsamt
I. A.
F. Klein
1. Bürgermeister
Oberbürgermeister

GEMACHT WORDEN: DER BEBAUUNGSPLAN IST DEN ANFORDER- LICHEN BEBAUUNGSPLAN- UND VERORDNUNGS- SÄTZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 25.03.80

geändert: 27.11.1981
STADT HAMMELBURG, 18.4.1979 (F E L L)
-STADT. BAUABTEILUNG- 1. BÜRGERMEISTER
(W E I B E L) TECHN. OAR